

STATUTEN

1. Name und Sitz

Art. 1.1.

Unter dem Namen "**Finale Sotschi 2014**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Das Vereinsdomizil befindet in 6432 Rickenbach.

2. Zweck

Art. 2.1.

Der Verein bezweckt die Trainings- und Wettkampftätigkeiten von Nadja Purtschert bis und mit zu den olympischen Winterspielen in Sotschi finanziell und ideell zu unterstützen und zu fördern.

Art. 2.2.

Zur Erreichung des Zwecks sind mindestens 80% sämtlicher Vereinseinnahmen für Trainings- und Wettkampfpzwecke von Nadja Purtschert zu verwenden.

3. Mitgliedschaft

Art. 3.1.

Aktivmitglieder:

Als Aktivmitglieder können Frauen und Männer aufgenommen werden.

Gönnermitglieder:

Als Gönnermitglieder können Frauen und Männer sowie juristische Personen aufgenommen werden. Juristische Personen können jeweils durch eine(n) Delegierte(n) an den Vereinsanlässen vertreten werden.

Art. 3.2.

Der Vorstand entscheidet selbständig über die Aufnahme von Aktivmitgliedern und von Gönnermitgliedern.

Art. 3.3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt muss dem Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres bekannt gegeben werden. Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein ernsthaft Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Mittel

Art. 4.1.

Die Mitgliederbeiträge für die Vereinsjahre 2012/2013 und 2013/2014 betragen:

Aktivmitglieder: Fr. 100.-- pro Vereinsjahr

Gönnermitglieder: Fr. 500.-- pro Vereinsjahr

Art. 4.2.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht durch die Mitglieder wird ausgeschlossen.

5. Organisation

Art. 5.1.

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisoren

6. Mitgliederversammlung

Art. 6.1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt. Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die traktandiert sind. Anträge von Mitgliedern sind drei Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 6.2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Traktandenliste beizulegen.

Art. 6.3.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Es schliesst erstmals am 30. Juni 2013.

Art. 6.4.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes

Art. 6.5.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können jederzeit unter Angaben der Traktanden die Ansetzung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Stellt ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses Begehren, so hat der Vorstand innert 14 Tagen schriftlich zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist innert 30 Tagen nach der Einladung und unter Angabe der Traktanden abzuhalten.

Art. 6.6.

Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst.

7. Vorstand

Art. 7.1.

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und ist diesem gegenüber für die Vereinsführung verantwortlich. Er ist für sämtliche Geschäfte verantwortlich, welche nicht der Mitgliederversammlung zustehen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Beisitzer

Art. 7.2.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder durch 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

Art. 7.3.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 7.4.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 7.5.

Der Vorstand verfügt über Kredite im Rahmen des Budgets.

8. **Revisoren**

Art. 8.1.

Es wird mindestens ein Revisor auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. **Schlussbestimmungen**

Art. 9.1.

Anlässlich der GV 2014 (nach den olympischen Winterspielen in Sotschi) bestimmt die Mehrheit der Mitgliederversammlung über Weiterführung oder Auflösung des Vereins.

Art. 9.2.

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen einer Institution, deren Zweck dem bestehenden Vereinszweck möglichst nahesteht, zur Verfügung zu stellen.

Finale Sotschi 2014

Rickenbach, 06. November 2014

Der Präsident:

Der Kassier:

Pierre Lichtenhahn

Peter Blum